



Von:
Gesendet:
An:
Cc:

Montag, 10. Februar 2020 19:09
Info

Betreff:

Handlauf Geilenkirchener Straße/Gürzelweg in Frelenberg

Stadtverwaltung Übach-Palenberg

Rathausplatz 4

52531 Übach-Palenberg

Betreff.: Handlauf Geilenkirchener Straße/Gürzelweg in Frelenberg

hier: Kosten Handlauf, Kostenvoranschlag für mittige Anbringung

Bezug: 1. Mein TG mit Herrn De Jong (Büroleiter Bürgermeister) vom 29.03.2019

2. Mein 1. Antrag vom 26.04.2019

3. Mein 2. Antrag vom 08.07.2019

4. Mein Einschreiben vom 08.10.2019 (s. unten)

5. Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes

6. TG Bundesamt für Justiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage einen Ratsbeschluss zu o.a. Betreff.

Zur Begründung:

Mit Bezug 1. bat ich telefonisch um die Nennung der Kosten.

Diese wurden mir nicht genannt.

Bezug 2. nahm der Rat missbilligend zur Kenntnis.

Ergebnis: Ablehnung.

Bezug 3. fand keine Wortmeldung im Rat.

Ergebnis: Dreimal Null es Null es Null

Mit Bezug 4. (s. unten) beantragte ich die Nennung der Kosten gemäß Bezug 5.

Anmerkung: Der Büroleiter des Bürgermeisters, namentlich De Jong, empfahl mir mit Bezug 1., die Kosten schriftlich einzufordern, dann würde ich diese umgehend erhalten.

Die Verwaltung hat ob der Zusage durch De Jong nicht geantwortet.

Auf Bezug 4. hat die Verwaltung ebenso nicht reagiert, obwohl dieses gemäß Bezug 5. unverzüglich geschehen muss (s. unten).

Vier Monate ließ sie verstreichen und hat somit gegen gültiges Gesetz verstoßen.

Ich unterstelle, dass sich alle Ratsmitglieder der Wahrheit und Gesetzestreue verpflichtet fühlen und dafür Sorge tragen werden, dass ich die gewünschten Informationen

unverzüglich erhalte.

Mit freundlichen Grüßen

Bezug 4.:

Stadtverwaltung Übach-Palenberg

Rathausplatz 4

52531 Übach-Palenberg

Frelenberg, 08.10.2019

Einschreiben

—

Betr.: Handlauf Geilenkirchener Straße/Gürzelweg in Frelenberg

hier: Kosten Handlauf, Kostenvoranschlag für mittige Anbringung

Bez.: Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Übersendung der Kopien zu o.a. Betreff.

Mit freundlichen Grüßen

Bezug 5.:

**Gesetz zur Regelung des Zugangs zu
Informationen des Bundes**

(Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

§ 7 Antrag und Verfahren

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(3) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.

(4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.